

## T&I MANDANTENINFORMATION – 163

Nur für den Empfänger bestimmt

GESCHÄFTSFÜHRER:

DIPL.-KFM. DR. PETER E. TURNBULL  
Wirtschaftsprüfer · Steuerberater

DR. WERNER IRRGANG  
Rechtsanwalt · Steuerberater · Vereidigter Buchprüfer

DIPL.-KFM. UWE GÄRTNER  
Wirtschaftsprüfer · Steuerberater

DIPL.-KFM. INGO WAPELHORST <sup>1)</sup>  
Wirtschaftsprüfer · Steuerberater

DIPL.-KFM. HOLGER ZIMMERMANN <sup>1) 2)</sup>  
Vereidigter Buchprüfer · Steuerberater

DIPL.-KFM. DR. OLIVER WELP <sup>3)</sup>  
Wirtschaftsprüfer · Steuerberater

<sup>1)</sup> registriert als Prüfer für Qualitätskontrolle

<sup>2)</sup> Fachberater für internationales Steuerrecht

<sup>3)</sup> öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für  
Unternehmensbewertung (Handelskammer Hamburg)

Juni 2010

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus der unermüdlichen Betätigung von Seiten des Gesetzgebers, der Gerichte, der Finanzverwaltung und nicht zuletzt der Europäischen Union sind in den vergangenen Wochen zahlreiche Neuerungen bekannt geworden, von denen wir Ihnen in unserer Information eine hoffentlich für Sie interessante Auswahl zusammengestellt haben.

Unsere Ausführungen sollen Anregungen für eigene Überlegungen geben, können die Beratung im konkreten Einzelfall jedoch nicht ersetzen. Zögern Sie daher nicht, eine individuelle Beratung in Anspruch zu nehmen, falls einzelne Punkte für Sie von besonderem Interesse sein sollten.

Eine interessante Lektüre wünschen Ihnen die Partner und Mitarbeiter der

### Gründerhilfe Stormarn:

Seit einigen Monaten gibt es die **Gründerhilfe Stormarn**, die Existenzgründer vor, während und nach ihrer Existenzgründung berät und unterstützt. Neben unserer Gesellschaft beraten unabhängige und erfahrene Experten aus den Bereichen Unternehmensberatung, Rechtsberatung, Risikomanagement/ Versicherung, Internet/ Online-Marketing. Für nähere Informationen rufen Sie bitte unseren Partner Herrn Zimmermann in unserem Ahrensburger Büro an oder informieren Sie sich unter [info@gruenderhilfe-stormarn.de](mailto:info@gruenderhilfe-stormarn.de).

### INHALTSÜBERSICHT

- 1. Gesetzgebungsreport**
- 2. Mehrfache Anwendung der 1 %-Regelung bestätigt**
- 3. Zusammenfassende Meldung – Neue Abgabefristen**
- 4. Deutsche Sanierungsklausel auf dem Prüfstand**
- 5. Abgeltungsteuer und Kirchensteuer**
- 6. Anzeigepflicht bei Auslandsbeteiligung - Geldbußen**
- 7. Wichtige Steuertermine**

*Turnbull & Irgang*  
GmbH

TURNBULL & IRRGANG GMBH WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT  
Sitz: Hamburg · Handelsregister: Amtsgericht Hamburg HR B 33319

Hauptniederlassung: Bleichenbrücke 9 · 20354 Hamburg · Telefon 040 - 356004-0 · Telefax 040 - 356004-45 · Email [post.hamburg@turnbullirrgang.de](mailto:post.hamburg@turnbullirrgang.de)  
Zweigniederlassung: Große Straße 19 · 22926 Ahrensburg · Telefon 04102 - 5150-0 · Telefax 04102 - 5150-45 · Email [post.ahrensburg@turnbullirrgang.de](mailto:post.ahrensburg@turnbullirrgang.de)  
Zweigniederlassung: Zehdenicker Straße 25 · 10119 Berlin · Telefon 030 - 921049-40 · Telefax 030 - 921049-43 · Email [post.berlin@turnbullirrgang.de](mailto:post.berlin@turnbullirrgang.de)  
Internet: [www.turnbullirrgang.de](http://www.turnbullirrgang.de)

A Member Firm of Moore Stephens International Limited – Members in Principal Cities throughout the World  
Mitglied im Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. (IDW e. V.)  
Qualitätssicherungssystem zertifiziert gemäß § 57a WPO

## 1. Gesetzgebungsreport

Das Bundeskabinett hat auf seiner Sitzung am 19. Mai 2010 den Regierungsentwurf für ein **Jahressteuergesetz 2010** beschlossen. Wie bei den Jahressteuergesetzen der vergangenen Jahre handelt es sich auch hier wieder um ein sog. „Omnibusgesetz“, mit dem eine Vielzahl von Gesetzesänderungen eingeführt werden soll. Mit einem Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens wird allgemein erst im Herbst 2010 gerechnet.

Der Regierungsentwurf sieht u. a. folgende Änderungen vor:

- Das **Teilabzugsverbot bei Liquidationsverlusten** soll auch in Fällen greifen, in denen der Steuerpflichtige bis zur Liquidation keine Einnahmen aus seiner Beteiligung erzielt hat; zukünftig ist hier die Einnahmeerzielungs**absicht** ausreichend. Mit dieser Gesetzesänderung schiebt der Gesetzgeber der aktuellen, für den Steuerpflichtigen positiven Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes einen Riegel vor.
- Für **Gegenstände des täglichen Gebrauchs** wird die **Spekulationsfrist** von einem Jahr abgeschafft. Mit dieser Neuregelung soll insbesondere die steuerliche Nutzung von Veräußerungsverlusten innerhalb der Jahresfrist verhindert werden. Die Neuregelung soll erstmals für Veräußerungen von Gegenständen gelten, die nach dem Inkrafttreten des Gesetzes abgeschafft wurden.
- Zur Vermeidung mehrfacher Förderung wird der Steuerabzug für **haushaltsnahe Dienstleistungen** ausgeschlossen, sofern diese Arbeiten durch steuerfreie Zuschüsse sowie zinsverbilligte Darlehen öffentlich gefördert werden.
- Eine erstmalige oder geänderte gesonderte **Feststellung von Verlustvorträgen** soll zukünftig nur in Fällen noch nicht bestandskräftiger Einkommensteuerbescheide für das Verlustentstehungsjahr möglich sein. Auch diese Gesetzesänderung engt den durch die höchstrichterliche Rechtsprechung gewährten Spielraum zu Lasten der Steuerpflichtigen ein.
- Durch die Abschaffung des sog. „**Seelingmodells**“ im Bereich der **Umsatzsteuer** soll EU-Recht in nationales Recht umgesetzt werden. Nach diesem Modell können Unternehmer bisher teilweise privat und teilweise betrieblich genutzte Gebäude **insgesamt** dem Betriebsvermögen zuordnen und zunächst die gesamte Vorsteuer aus der Anschaffung resp. Herstellung des Gebäudes liquiditätsmäßig vorteilhaft steuerlich geltend machen. Im Gegenzug muss der Unternehmer die private Verwendung als sog. unentgeltliche Wertabgabe in den folgenden 10 Jahren versteuern. Rechnerisch erhält der Steuerpflichtige in Höhe der auf die private Nutzung entfallenden Vorsteuer einen **über 10 Jahre gestreckten „zins-**

**losen Kredit“ vom Finanzamt.** Zukünftig soll der **Vorsteuerabzug ausgeschlossen** sein, soweit dieser auf die nichtunternehmerische Verwendung des Gebäudes entfällt.

**Hinweis:** Da die Neuregelungen noch nicht für Gebäude gelten sollen, für die der Bauantrag bis zum 31. Dezember 2010 gestellt ist, bleibt für die Inanspruchnahme dieses Steuergestaltungsmodells noch einige Monate Zeit.

- **Erbschaftsteuer.** Bislang können Unternehmen bis zu 85 % steuerfrei übertragen werden, sofern neben der Einhaltung bestimmter Haltefristen unter Beibehaltung eines annähernd gleichen Personalaufwandes das sog. **Verwaltungsvermögen** des Unternehmens nicht mehr als die Hälfte des gesamten Betriebsvermögens ausmacht. Beträgt der Anteil des Verwaltungsvermögens nicht mehr als 10 %, kann auf Antrag die sog. **Optionsverschonung** mit der Folge einer **vollständigen Steuerbefreiung** gewährt werden (zu Einzelheiten verweisen wir auf unsere Mandanteninformationen 157 und 161 – auch im Internet unter [www.turnbullirrgang.de](http://www.turnbullirrgang.de) nachzulesen).

Diese Optionsverschonung soll zukünftig nur noch gewährt werden, sofern auch die im Betriebsvermögen gehaltenen **Beteiligungen** an Personen- und Kapitalgesellschaften kein schädliches Verwaltungsvermögen (über 10 %) aufweisen. Die geplante Änderung wird vom Gesetzgeber lediglich als „Beseitigung eines redaktionellen Versehens“ begründet. Tatsächlich dürfte es sich vorliegend um die Beseitigung von bislang bestehenden Gestaltungsmöglichkeiten („Erreichen der Optionsverschonung durch Verlagerung von Verwaltungsvermögen auf nachgelagerte Stufen“) handeln.

**Hinweis:** Durch die geplanten Änderungen steigen die Anforderungen an eine steuerfreie Übertragung von Betriebsvermögen bei Vorliegen von Beteiligungsbesitz. Da die geplanten Neuregelungen am Tag nach der Gesetzesverkündung in Kraft treten sollen, kann es sinnvoll sein, anstehende Unternehmensübertragungen kurzfristig zu realisieren.

## 2. Mehrfache Anwendbarkeit der 1 %-Regelung bestätigt

Der Bundesfinanzhof hat vor kurzem entschieden, dass die sog. 1 %-Regelung auf jedes vom Unternehmer privat genutzte Fahrzeug anzuwenden ist, sofern dieser mehrere Fahrzeuge für Privatfahrten nutzt. Im Streitfall hatte ein Unternehmensberater mehrere Kraftfahrzeuge seines Betriebsvermögens privat genutzt. Die Ehefrau hatte an Eides statt versichert, nur ihr eigenes Fahrzeug zu benutzen. Fahrtenbücher waren vom Unternehmensberater nicht geführt worden.

Für derartige Konstellationen hatte die Finanzverwaltung eine bis 2009 anwendbare Anweisung erlassen,

nach der die Besteuerung nach der 1 %-Regelung nur einmal durchzuführen sei und zwar für das Fahrzeug mit dem höchsten Listenpreis. Das für den Unternehmensberater zuständige Finanzamt hatte jedoch entgegen der Verwaltungsanweisung die 1 %-Regelung mehrfach angewandt. Der Bundesfinanzhof hat nun wie das vorinstanzliche Finanzgericht die Auffassung des Finanzamtes bestätigt. „Unzumutbare Härten oder verfassungsrechtliche Bedenken“ sieht der Bundesfinanzhof nicht, da der Steuerpflichtige die „zumutbare Möglichkeit“ habe, den privaten Nutzungsanteil durch Führen eines Fahrtenbuches zu ermitteln.

**Hinweis:** Bei Vorliegen mehrerer privat genutzter Fahrzeuge im Betriebsvermögen sollte zukünftig zur Vermeidung einer mehrfachen Anwendung der 1 %-Regelung für jedes Fahrzeug ein Fahrtenbuch geführt werden. Für Veranlagungszeiträume bis 2009 besteht u.E. die Möglichkeit, eine abweichende Behandlung im Billigkeitswege zu erreichen, sofern vorgetragen wird, dass im Hinblick auf die bis Ende 2009 gültige Verwaltungsregelung auf die Führung von Fahrtenbüchern verzichtet wurde.

### **3. Zusammenfassende Meldung – Neue Abgabefristen**

Zum **1. Juli 2010** treten Änderungen für die Abgabe der Zusammenfassenden Meldung in Kraft, als Resultat des am 26. März beschlossenen Gesetzes zur „Umsetzung steuerrechtlicher EU-Vorgaben sowie zur Änderung steuerlicher Vorschriften“, das nationales Steuerrecht an europarechtliche Vorgaben anpasst.

Künftig muss die Zusammenfassende Meldung (ZM) monatlich abgegeben werden, wenn bestimmte Betragsgrenzen für steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferungen überschritten werden (sofern die Bemessungsgrundlage im laufenden Quartal oder in einem der vier vorangehenden Quartale jeweils mehr als € 100.000 bzw. ab 2012 jeweils mehr als € 50.000 beträgt). Die **Abgabefrist** wird vom 10. auf den **25. Tag nach Ablauf des Kalendermonats** bzw. nach Ablauf des Quartals bei Quartalsmeldungen verlängert. Zudem sind **für die Umsatzsteuervoranmeldung und die ZM zwei unterschiedliche Abgabefristen** zu beachten, denn eine Dauerfristverlängerung für die Abgabe der Umsatzsteuer-Voranmeldung darf nicht mehr für die Abgabe der ZM in Anspruch genommen werden.

**Sonderregelungen** bestehen für meldepflichtige **Sonstige Leistungen**, die im übrigen Gemeinschaftsgebiet steuerpflichtig sind und bei denen die Steuerschuld nach dem sog. Reverse-Charge-Verfahren auf den jeweiligen Leistungsempfänger abgewälzt wird. Für diese Sonstigen Leistungen sind im Grundsatz jeweils nach Ablauf eines Quartals Zusammenfassende Meldungen abzugeben. Werden für innergemeinschaftliche Lieferungen jedoch bereits monatliche Meldungen abgegeben, ist vorgesehen, dass die meldepflichtigen

Sonstigen Leistungen in der ZM des letzten Monats eines Quartals berücksichtigt werden. Es besteht bei Abgabe monatlicher ZM für innergemeinschaftliche Lieferungen allerdings die Option, auch die genannten Sonstigen Leistungen jeweils monatlich in der ohnehin abzugebenden ZM zu berücksichtigen. Um unnötige Verkomplizierungen bei der Abwicklung der ZM im Rahmen des Rechnungswesens zu vermeiden, sollte bei Bedarf von der dargestellten Option Gebrauch gemacht werden.

### **4. Deutsche Sanierungsklausel auf dem Prüfstand**

Durch die Unternehmensteuerreform 2008 waren rigide sog. „Mantelkaufregelungen“ bei Anteilsübertragungen an verlustbringenden Kapitalgesellschaften eingeführt worden; damit sollten Verlustvorträge einer übernommenen Körperschaft vollständig verloren gehen, sofern innerhalb von 5 Jahren mittelbar oder unmittelbar mehr als 50% der Anteile an einen Erwerber übertragen werden; bei einem Erwerb von bis zu 25 % sollte es zu einem quotalen Untergang der Verlustvorträge kommen.

Durch das Bürgerentlastungsgesetz im Sommer 2009 wurde als Reaktion auf die anhaltende Kritik an der Regelung sowie die Finanz- und Kapitalmarktkrise eine sog. „**Sanierungsklausel**“ eingeführt, die zunächst zeitlich begrenzt für Anteilsübertragungen nach dem 31. Dezember 2007 bis zum 31. Dezember 2010 Anwendung finden sollte; durch das Wachstumsbeschleunigungsgesetz wurde diese Regelung Ende 2009 zeitlich entfristet (zu Einzelheiten verweisen wir auf unsere Mandanteninformationen 160 und 161).

**Nun der Paukenschlag aus Brüssel:** Die europäische Kommission hat im Frühjahr offiziell mitgeteilt, dass sie Zweifel an der Vereinbarkeit der deutschen Sanierungsklausel mit dem gemeinsamen Markt hat und ein förmliches Prüfverfahren eröffnet. Begründung: Es könne sich bei der Sanierungsklausel um eine wettbewerbsverfälschende und den Handel beeinträchtigende staatliche Beihilfe handeln, die mit dem Binnenmarkt unvereinbar wäre.

Im Hinblick auf die Einleitung des Prüfverfahrens hat sich das Bundesministerium der Finanzen nun wie folgt geäußert:

Die **Sanierungsklausel** ist mit Veröffentlichung des Schreibens im Bundessteuerblatt bis zu einem abschließenden Beschluss der Kommission **nicht mehr** anzuwenden, **selbst wenn eine verbindliche Auskunft im Hinblick auf ihre Anwendbarkeit erteilt worden ist**. Entsprechende Steuerbescheide werden unter dem Vorbehalt der Nachprüfung erlassen.

Bereits unter Anwendung der Sanierungsklausel durchgeführte Veranlagungen sollen, einschließlich entsprechender Verlustfeststellungen, bis auf weiteres bestehen bleiben; betroffene Steuerpflichtige sind darauf hinzuweisen, dass o. g. Prüfverfahren eröffnet

worden ist und im Falle einer negativen Entscheidung alle rechtswidrigen Beihilfen vom Empfänger zurückgefordert werden müssten.

**Hinweis:** Sofern die Europäische Union die Sanierungsklausel als gegen Gemeinschaftsrecht verstößende rechtswidrige staatliche Beihilfe einstuft, wird Deutschland zu einer Aufhebung der Regelung und Rückforderung der entsprechenden Beihilfen verpflichtet sein. Da eine Vertrauensschutzregelung hier nicht vorliegen dürfte, bieten selbst erteilte verbindliche Auskünfte oder „endgültige“, aber „rechtswidrig ergangene“ Bescheide keine Sicherheit. Über die weitere Entwicklung werden wir Sie laufend informieren.

### 5. Abgeltungsteuer und Kirchensteuer

Kirchensteuerpflichtigen steht ab dem Veranlagungszeitraum 2009 für die Erhebung der Kirchensteuer auf Kapitalerträge – soweit diese der Abgeltungsteuer unterliegen – ein Wahlrecht zu. Die Kirchensteuer kann entweder im Wege der Abgeltungsteuer erhoben werden oder, wie bisher, durch das Finanzamt.

Soweit das Abgeltungsverfahren gewählt wird, ist ein entsprechender Antrag bei der jeweiligen Bank erforderlich. Diese übernimmt dann auch die Erhebung der Kirchensteuer. Damit ist insoweit die Kirchensteuererhebung für den Steuerpflichtigen erledigt. Nebenbei ergibt sich bei der Abgeltungsteuer ein zusätzlicher Vorteil: Aufgrund der Berücksichtigung eines fiktiven Sonderausgabenabzugs durch die Kirchensteuer, reduziert sich der Quellensteuersatz von 25 % je nach Kirchensteuersatzhöhe, z.B. bei 9 % Kirchensteuer auf effektiv 24,44 %.

**Hinweis:** Wird die Kirchensteuer im Abgeltungsverfahren **nicht** berücksichtigt, sind im regulären Einkommensteuer-Veranlagungsverfahren für Zwecke der Kirchensteuererhebung auch die Kapitalerträge zu erklären, für die bereits Einkommensteuer im Abgeltungsverfahren erhoben wurde. Damit entfällt

der grundsätzliche Vereinfachungseffekt des Abgeltungsverfahrens. Hinzu kommt der steuerliche Nachteil einer erst späteren Berücksichtigungsmöglichkeit der Kirchensteuer als Sonderausgabe im Veranlagungsverfahren (sofern sie sich dort insoweit überhaupt auswirkt).

### 6. Anzeigepflicht bei Auslandsbeteiligung - Geldbußen

Das Bundesministerium der Finanzen hat jüngst mit einem Schreiben auf die Verpflichtung zur Anzeige von Auslandsbeteiligungen sowie die Rechtsfolgen bei Verstößen hingewiesen. Steuerpflichtige haben nach den Regelungen der Abgabenordnung dem zuständigen Finanzamt grundsätzlich Folgendes anzuzeigen:

- Die Gründung und den Erwerb von Betrieben und Betriebsstätten im Ausland;
- Beteiligungen an ausländischen Personengesellschaften sowie deren Aufgabe oder Änderung;
- Den Erwerb von Beteiligungen an bestimmten in Deutschland eingeschränkt körperschaftsteuerpflichtigen Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensbeteiligungen, sofern damit eine unmittelbare Beteiligung von mindestens 10 % oder eine mittelbare Beteiligung von mindestens 25 % am Kapital oder Vermögen erreicht wird oder die Summe der Anschaffungskosten aller Beteiligungen € 150.000 übersteigt.

Die Mitteilung ist grundsätzlich innerhalb eines Monats abzugeben. Das Bundesfinanzministerium weist darauf hin, dass bei Verstößen gegen die Anzeigepflichten Ordnungswidrigkeiten vorliegen, die allgemein mit einer **Geldbuße** bis zu **€ 5.000** geahndet werden können. Liegen in diesem Zusammenhang sog. leichtfertige Steuerverkürzungen vor, sind **Geldbußen** bis zu **€ 50.000** möglich.

Wir raten, in Zweifelsfällen hierzu steuerlichen Rat einzuholen!

### 7. Wichtige Steuertermine/Ende der Zahlungsschonfrist <sup>1</sup>

	Juli 10	August 10	September 10
Einkommen-, Körperschaft-, Solidaritätszuschlag, Kirchensteuer	-	-	10./13. <sup>1</sup>
Lohn-, Lohnkirchen-, Umsatzsteuer - Monatszahler	12./15. <sup>1</sup>	10./13. <sup>1</sup>	10./13. <sup>1</sup>
- Quartalszahler	12./15. <sup>1</sup>	-	-
Gewerbe-, Grundsteuer	-	16./19. <sup>1</sup> -	-

Die Schonfrist gilt grundsätzlich bei Überweisungen und Einzahlungen, nicht jedoch bei Bar- oder Scheckzahlungen. Schecks müssen seit 2007 dem Finanzamt mind. 3 Tage vor Fälligkeit der Steuer(n) vorliegen.

DIESE INFORMATIONEN SOLLEN ANREGUNGEN FÜR EIGENE ÜBERLEGUNGEN GEBEN. UMFASSENDE PERSÖNLICHE BERATUNG WIRD DADURCH NICHT ERSETZT. ALLE INFORMATIONEN OHNE UNSERE GEWÄHR.

Redaktion: Dipl.-Kfm. Steuerberater Jessica Turnbull-Thieme und Steuerberater Jörg Wriedt

(Redaktionsschluss: 18. Juni 2010)

www.turnbullirrgang.de